

STADT WOLMIRSTEDT

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage		öffentlich
-------------------------	--	-------------------

Beschluss-Nr.: 520/2014-2019	Datum: 06.11.2017	Zeichen: FB I/Stadtentwicklung
---	------------------------------------	---

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	21.11.2017				
Hauptausschuss	27.11.2017				
Stadtrat	07.12.2017				

Betreff:

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Standortverlagerung und Errichtung einer Produktionsstätte im Gewerbegebiet Nord I

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Produktionsstätte der Segment-Behälter-Bau GmbH (SBB) und der SBB Metallbau GmbH im Rahmen der Standortverlagerung in das Gewerbegebiet Nord I.

Bürgermeister	Fachbereich 1	einreichender Fachdienst		
		Stadtentwicklung		
M. Stichnoth		D. Bunk		

Sachdarstellung:

Die Beteiligungsverwaltung Andreas Eberhardt e.K. beantragt mit ihrem Schreiben vom 06.11.2017 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligungsverwaltung Andreas Eberhardt e.K. fungiert als verwaltendes Besitzunternehmen der Segment-Behälter-Bau GmbH (SBB) und SBB Metallbau GmbH.

Die Segment-Behälter-Bau GmbH (SBB) ist seit 10 Jahren als Unternehmen für die Fertigung von Einrichtungen und Anlagen des Brandschutzes und von Löschwasseranlagen in Wolmirstedt tätig. Ein weiteres Standbein der Unternehmensgruppe ist die SBB Metallbau GmbH im Geschäftsbereich der Auftrags- und Lohnfertigung auf dem Gebiet der Blechbearbeitung.

Die Beteiligungsverwaltung Andreas Eberhardt e.K. beabsichtigt, ihren Produktionsstandort von der Schwimmbadstraße in das Gewerbegebiet Nord I zu verlagern. Auf Grund der guten Geschäfts- und Auftragslage ist eine Erweiterung der Produktionsstätten erforderlich. Die derzeitige Standortlage ermöglicht keine Erweiterungen in der gewünschten Form. Die für das Vorhaben erforderlichen Grundstücke wurden bereits erworben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich zwischen dem Einkaufszentrum Lindencamp und dem ehemaligen Sport- und Freizeitzentrum/Skateranlage. Im Norden wird das Plangebiet durch die Landesstraße L 44 begrenzt, im Süden durch das Flurstück 13, einen unbefestigten Weg. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 17; Gemarkung Wolmirstedt: 7/83, 7/84, 7/85, 7/86, 7/80, 7/81, 7/82 und 7/79.

Eine Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB, der wie folgt lautet:

(1) Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). Die Begründung des Planentwurfs hat die nach § 2a erforderlichen Angaben zu enthalten. Für die grenzüberschreitende Beteiligung ist eine Übersetzung der Angaben vorzulegen, soweit dies nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Satz 1 gelten ergänzend die Absätze 2 bis 6.

(2) Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auf Antrag des Vorhabenträgers oder sofern die Gemeinde es nach Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für erforderlich hält, informiert die Gemeinde diesen über den voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 unter Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Zur Übernahme der Planungskosten wird zwischen dem Investor und der Stadt Wolmirstedt ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.								
☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für								
Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:</td> </tr> </table>	1	Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">2</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:</td> </tr> </table>	2	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:</td> </tr> </table>	3	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:
1								
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:								
2								
Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:								
3								
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:								
Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2017 Produktkonto:								

Anlagen:

- Antrag der Beteiligungsverwaltung Andreas Eberhardt e.K.
- Lageplan des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes